



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 1. JUNI 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Uhrzeit	GESETZENTWURF
ZL	29
Datum:	6. JUNI 1984
Verteilt	1984-06-07 Franken

St. Mayek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-833/35-1984

• (0662) 41561 Durchwahl
2580

Datum
1.6.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Sozialversicherung freiberuflich selbständige
Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle zum FSVG);
Stellungnahme

Bzg: do.Zl. 20.585/1-1b/1984

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der mit obzitiertem Schreiben übersandte Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständige Erwerbstätiger geändert wird, sieht
eine Anhebung der Beiträge der Pflichtversicherten um einen
sowie eine Erhöhung jener der Weiterversicherten um einen halben
Prozentpunkt vor.

Da diese Maßnahme Bestandteil einer umfassenden Pensionsreform
ist, die unter anderem ihren Niederschlag in den mangels anderer
Bestimmungen des FSVG entsprechend anzuwendenden Vorschriften
des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes findet, wird
gemäß den dazu vorgebrachten Ausführungen auf die zur 40. No-
velle des ASVG vorgebrachten Einwendungen in der betreffenden
ha. Stellungnahme (Zl. 0/1-290/252-1984) verwiesen.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Edelmayer

Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor